

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0078/2013**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	07.03.2013	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Kommunale Vergabegrundsätze für das Jahr 2013 - Änderung der Vergabe- und der Zuständigkeitsordnung**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der V. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Der III. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und den Bürgermeister wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
3. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Zur Beschleunigung von Investitionen im Rahmen des Konjunkturpaketes II (KP II) hatte das Land NRW im Jahr 2009 die bis dahin grundlegend geltenden Vergabegrundsätze in der letzten Fassung von 2006 mittels eines – zunächst bis Ende 2010 - befristeten Erlasses vom 03.02.2009 (sog. Beschleunigungserlass) geändert und erhöhte Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart zur Vereinfachung der betreffenden Vergabeverfahren ermöglicht.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hatte daraufhin in seiner Sitzung am 28.04.2009 entsprechende Änderungen der städtischen Vergabeordnung und Zuständigkeitsordnung beschlossen (Drucksachennummer 110/2009). Hierbei wurden Wertgrenzen festgelegt, die die Wertgrenzen des Erlasses nicht ausschöpften, sondern - in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt - an den örtlichen Verhältnissen orientiert wurden.

In der Folgezeit wurde der Beschleunigungserlass vom 03.02.2009 mittels weiterer Erlasse jeweils befristet für die Jahre 2011 und 2012 verlängert. Dementsprechend wurden die in die städtische Vergabeordnung aufgenommenen erhöhten Wertgrenzen mit Verlängerungsbeschlüssen des Rates vom 29.03.2011 (Drucksachennummer 0586/2010) und 14.02.2012 (Drucksachennummer 0026/2012) befristet verlängert.

Mit nun vorliegendem Anschlusserrlass vom 06.12.2012 (RdERI. d. IM NRW -34-48.07.01/01-169/12 - Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – **Anlage 1**) wurden nunmehr mit Wirkung zum 01.01.2013 die grundlegend geltenden Vergabegrundsätze 2006 aufgehoben und die aus den Erlassen zum ausgelaufenen KP II vertrauten Wertgrenzen zu neuen, allgemein geltenden Vergabegrundsätzen in NRW erhoben. Der Erlass enthält wiederum zunächst eine Befristung bis zum 31.12.2013. Hintergrund dieser einerseits grundsätzlichen, andererseits befristeten Regelung ist eine durch die Erfahrungen aus dem KP II bundesweit ausgelöste Diskussion auf Länderebene über die ganz grundsätzliche Festlegung abgestimmter, ggf. auch höher angesiedelter Wertgrenzen. Wie aus den beigefügten Hintergrundinformationen des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mitteilung Nr.643/ 2012 vom 20.11.2012 und Schnellbrief Nr. 180/2012 vom 10.12.2012 – **Anlagen 2 und 3**) hervorgeht, hatten sich die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld aus den dort genannten Gründen in NRW für die Beibehaltung der bisherigen erhöhten Wertgrenzen ausgesprochen.

Entsprechend den neuen Vergabegrundsätzen 2012 schlägt die Verwaltung nun aus gegebenem Anlass und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt vor, die zuletzt durch den Rat festgelegten Wertgrenzen für den Fachbereich 8-65/ Hochbau auch in diesem Jahr - befristet bis zum 31.12.2013 - unverändert beizubehalten.

Die getroffenen Regelungen haben sich in der Praxis bewährt und wurden in ihrer

Anwendung während des bisherigen Geltungszeitraumes seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht bemängelt.

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II wurden in den letzten Jahren im Hochbau ca. 10 Mio. € Fördermittel zusätzlich zu den Wirtschaftsplanansätzen in der Schulsanierung eingestellt. Hieraus bedingt hat sich ein erheblicher Abarbeitungsstau (Wirtschaftsplanreste aus 2012 und Vorjahren in Höhe von 6,79 Mio. €) aufgebaut, der zusammen mit den hohen Neuansätzen in 2013 von 9.738.000 € mit dem vorhandenen Personal nicht umzusetzen ist.

Die Fortführung der KPII-bezogenen Vergabevereinfachungen würde in zweifacher Hinsicht die Abarbeitung beschleunigen:

(1) Durch die höheren Wertgrenzen (öffentliche Ausschreibung ab 500.000,- € anstatt der Regelung in der Vergabeordnung: 75.000,- € bei den Ausbaugewerken bzw. 100.000,- € bei den sonstigen Gewerken) werden die Vorlaufzeiten reduziert und die Bearbeitung vereinfacht.

Die Mehraufwendungen bei öffentlichen Ausschreibungen beginnen bereits durch die Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen in den Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern und Internetportalen. Bei Rückfragen der Interessenten über Leistungsinhalt, formale Ausschreibungsbedingungen oder über die Örtlichkeit und die Baustellenbedingungen sind Auskünfte zu erteilen. Ferner erfordern unbekannte Bewerber in der Angebotswertung eine umfangreiche Eignungsprüfung, die in Zweifelsfällen auch eine zeitraubende Besichtigung der Betriebsstätten beinhaltet. Nach den bisher gemachten Erfahrungen steht dem Vorteil, dass sich aus dem öffentlichen Verfahren dauerhaft leistungsstarke Vertragspartner entwickeln, leider häufiger die negative Erfahrung mit Auftragnehmern aus dem weiteren Umfeld gegenüber. Die Ausführung erfolgt in einigen Fällen nur schleppend und die Mängelbeseitigung wird nur zum Teil oder gar nicht mehr abgewickelt, da der Verzicht auf den Gewährleistungssicherheitseinbehalt für die Firmen dann manchmal günstiger ist als die Mängelbeseitigung. Neben dem zeitaufwendigen Streit mit dem Auftragnehmer folgt dann letztlich die Vergabe der Mängelbeseitigung an ortsnahe Firmen, wobei dann die gesamte Abwicklung der Hochbauabteilung obliegt.

(2) Für die Beschlussfassung im Vergabeausschuss (5 Termine in 2013) müssen die Bauabläufe in ein Zeitraster gepresst werden, das den üblichen Bauabläufen nicht entspricht. Um Maßnahmen in den Sommerferien (es stehen fast ausschließlich Schulsanierungen an) beginnen zu können, müssten fast sämtliche Vergaben im Juni beschlossen werden; d.h. die gesamten Planungsleistungen des Jahres müssen bis zur Ausschreibungsphase schon im April abgeschlossen sein. Bei Beibehaltung des erhöhten Wertes in der Zuständigkeitsordnung können die Ausschreibungen durch die geringeren Vorlaufzeiten (Erstellung Beschlussvorschlag und Beteiligung/Beschluss

Vergabeausschuss) auch noch in den Sommerferien parallel zu den begonnenen Maßnahmen erfolgen.

Der Vorlage sind die neuen Fassungen der Vergabeordnung und der Zuständigkeitsordnung beigelegt (**Anlagen 4 und 5**); die Änderungen sind textlich in Fettdruck und unterstrichen hervorgehoben. Es wird vorgeschlagen, die dortigen Änderungen mit sofortiger Wirkung zu beschließen.

Über die weitere Entwicklung wird zum gegebenen Zeitpunkt ggf. im Rahmen einer erneuten dann auch grundsätzlichen Vorlage berichtet werden.